

Neuerungen des DPR 207/2010 Durchführungsverordnung zum Kodex der Verträge

Arbeitsgruppe:

Autonome Provinz Bozen:

Dr. Arch. Josef March
Dr. Paolo Montagner
Dr. Ing. Valentino Pagani
Dr. Ing. Maurizio Patat
Dr. Georg Tengler (Verfasser)

Gemeindenverband:

Dr. Arno Kompatscher
Dr. Benedikt Galler

Leitfaden zu folgenden Themenblöcken:

1. Der Verfahrensverantwortliche oder Projektsteuerer
2. Die Programmierung
3. Die Planung
4. Die Projektprüfung und Projektvalidierung
5. Die SOA-Kategorien und die Eignung der Bieter
6. Die Ausführung des Vertrages
7. Dienstleistungsvergaben
8. Die Varianteprojekte
9. Der Generalübernehmervertrag (appalto integrato)
10. Die Abnahme
11. Wesentliche Neuerungen durch das Gesetzesdekret vom 13.05.2011, Nr. 70
12. Übergangsbestimmungen
13. Aufhebungen

In Anlehnung an den Art. 9, Abs. 5 des DPR Nr. 207/2010 für Ausschreibungen unter 500.000 Euro, welche nicht Arbeiten von besonderer Komplexität betreffen, können die technischen Aufgaben des Projektsteuerers vom Verantwortlichen des zuständigen Dienstes übernommen werden (z.B. die Überprüfung kleinerer Arbeiten, wie etwa ein Gehsteig, könnte vom Bauhofsleiter durchgeführt werden).

2. Die Programmierung

Das DPR 207/2010 sieht folgende Schritte der Programmierung vor:

- 2.1. Zuerst genehmigt die Landesregierung laut Art. 11, Absatz 1 der Verordnung den Bedarf und den Kostenrahmen für verschiedene Vorhaben. Diese Bedarfsfeststellung ist noch generell gehalten ohne genaue technische Angaben.
- 2.2. Daraufhin wird eine Machbarkeitsstudie ausgearbeitet, mit welcher die technischen Eigenschaften (Raumprogramm) genau festgestellt werden. Diese Machbarkeitsstudie muss nicht von der Landesregierung genehmigt werden, falls der unter 2.1. genannte Kostenrahmen eingehalten wird. In diesem Fall genügt ein Dekret des Landesrates.
- 2.3. Die Bauvorhaben, für welche eine genehmigte Machbarkeitsstudie vorliegt, werden ins Dreijahresprogramm aufgenommen, welches von der Landesregierung genehmigt wird. Der Abschnitt des Dreijahresprogramms, welcher das laufende Jahr betrifft, wird als Jahresprogramm bezeichnet. Das Programm muss die Inhalte laut Art. 13 der Verordnung haben. Dabei gilt:
- 2.4. Bauvorhaben mit einem Betrag über 1.000.000 Euro kommen erst nach Genehmigung des Vorprojektes ins Jahresprogramm, für Bauvorhaben unter diesem Betrag genügt die Machbarkeitsstudie. Für Instandhaltungsarbeiten ist die Machbarkeitsstudie nicht erforderlich (Art. 128 des Kodex).
- 2.5. Die Programme sind nach Art. 128 des Kodex der Verträge zu veröffentlichen.
- 2.6. Die Landesregierung hat mit Niederschrift der Sitzung vom 30. Mai 2011 bestätigt, dass auch die Programmierung den Bereich der Organisation betrifft und somit in die gesetzgeberische Zuständigkeit des Landes fällt. Was die Gemeinden betrifft, finden für die Programmierung die Bestimmungen der Gemeindeordnung und im Besonderen die aktuellen Anlagen zum Haushaltsvoranschlag gemäß Art. 7 des DPRA Nr. 4/L/1999 Anwendung. Diese Unterlagen decken bereits jetzt den Bereich der Programmierung ab und erfüllen deren Zielsetzungen völlig.

3. Die Planung

- 3.1. Im „Documento preliminare alla progettazione“ (DPP) sind die Besonderheiten technischer und verwaltungsmäßiger Natur im gesamten Verfahrensablauf und die Risikofaktoren gemäß Art. 15 Absätze 5 und 6 zu beschreiben.
- 3.2. Die Planung gliedert sich in:
 - Vorprojekt
 - endgültiges Projekt und
 - Ausführungsprojekt
- 3.3. Der PS definiert die erforderlichen Planungsinhalte jeder Planungsebene und passt sie der jeweiligen Situation und den jeweiligen Verfahrensabläufen an.
- 3.4. Bereits im endgültigen Projekt ist ein erster detaillierter Kostenvoranschlag auszuarbeiten, der im Ausführungsprojekt verfeinert wird, wobei die Kosten des definitiven Projektes nicht überschritten werden dürfen.

4. Die Projektprüfung und Projektvalidierung

- 4.1. Zielsetzungen
 - 4.1.1. alle Gutachten verschiedener Beratungsgremien der Landesverwaltung sollen im technischen Landesbeirat für öffentliche Arbeiten (TLB) laut LG 38/1992 zusammengeführt werden
 - 4.1.2. der TLB soll sich nur mehr über die Vorprojekte äußern, nicht mehr zu den Ausführungsprojekten
 - 4.1.3. das Gutachten des Abteilungsdirektors zu Projekten unter 2,5 Mio Euro soll entfallen
 - 4.1.4. das LG 38/1992 ist entsprechend zu ändern

Der Projektvalidierung folgt die Projektgenehmigung durch den Abteilungsdirektor. Beim Generalübernehmervertrag muss auch das endgültige Projekt und das Ausführungsprojekt des Unternehmers geprüft und validiert werden (Art. 168, Absatz 11 des DPR 207/2010).

- 4.2. Verfahren der Projektprüfung und Validierung

Die Prüfung der Projekte über 2,5 Mio Euro erfolgt in folgenden Schritten:

 - 4.2.1. das Vorprojekt wird zuerst vom zuständigen Techniker anhand von Checklisten überprüft
 - 4.2.2. das Vorprojekt mit dem Ergebnis der Überprüfung wird dann dem TLB zur Begutachtung vorgelegt
 - 4.2.3. das Vorprojekt wird vom Projektsteuerer validiert
 - 4.2.4. das endgültige Projekt wird vom zuständigen Techniker anhand von Checklisten überprüft
 - 4.2.5. das endgültig Projekt wird vom Projektsteuerer validiert
 - 4.2.6. das Ausführungsprojekt wird wie das endgültige Projekt geprüft und validiert

Bei der Prüfung der Projekte unter 2,5 Mio Euro entfällt das Gutachten des Abteilungsdirektors zum Vorprojekt.

4.3. Die Projektprüfung wird vorgenommen.

	Interne Prüfung (Art. 47)	Externe Prüfung (Art. 48)
Projekte bis zu 1 Mio.	1. akkreditierte Strukturen vom Typ B 2. das technische Amt oder der PS unter Verwendung von Checklisten	1. akkreditierte Strukturen vom Typ A oder C 2. Freiberufler oder Gesellschaften unter Verwendung von Checklisten
Projekte bis 4.845.000	1. akkreditierte Strukturen vom Typ B 2. das technische Amt oder der PS unter Verwendung von Checklisten	1. akkreditierte Strukturen vom Typ A oder C 2. Freiberufler oder Gesellschaften im Besitz der UNI EN ISO 2001 Zertifizierung
Projekte über 4.845.000	1. akkreditierte Strukturen vom Typ B 2. das technische Amt falls der Planer extern ist 3. das technische Amt, welches ab dem 08.06.2014 UNI EN ISO 2001 zertifiziert sein muss, falls der Planer intern ist	1. akkreditierte Strukturen vom Typ A oder C 2. Freiberufler oder Gesellschaften im Besitz der UNI EN ISO 2001 Zertifizierung
Projekte über 20.000.000	1. Ab dem 08.12.2011 von akkreditierten Strukturen vom Typ B – die Landesverwaltung bemüht sich um den Aufbau einer solchen Struktur 2. Bis zum 08.12.2011 ist die Zertifizierung nicht erforderlich	Akkreditierte Strukturen vom Typ A oder C

4.4. Die Projektvalidierung wird vorgenommen:

4.4.1. bei der Landesverwaltung vom Projektsteuerer

4.4.2. bei anderen Verwaltungen mit einem technischen Büro vom Cheftechniker. Nach der Validierung durch den Gemeindetechniker soll das Projekt vom Gemeindeausschuss genehmigt werden.

4.4.3. bei den Gemeinden ohne technisches Büro wird die Validierung vom Gemeindesekretär vorgenommen. Neben der Validierung soll bei den Gemeinden das Projekt auch vom zuständigen Organ genehmigt werden. Die Gemeinden validieren nur das Ausführungsprojekt.

5. Die SOA Kategorien und die Eignung der Bieter

5.1 Tabelle der SOA Kategorien gültig ab 8. Juni 2012

TABELLA DELLE CATEGORIE SOA

(*)	CATEGORIE GENERALI	Qualificazione obbligatoria
OG 1	Edifici civili e industriali	SI
OG 2	Restauro e manutenzione dei beni immobili sottoposti a tutela	SI
OG 3	Strade, autostrade, ponti, viadotti, ferrovie, metropolitane	SI
OG 4	Opere d'arte nel sottosuolo	SI
OG 5	Dighe	SI
OG 6	Acquedotti, gasdotti , oleodotti, opere di irrigazione e di evacuazione	SI
OG 7	Opere marittime e lavori di dragaggio	SI
OG 8	Opere fluviali, di difesa, di sistemazione idraulica e di bonifica	SI
OG 9	Impianti per la produzione di energia elettrica	SI
OG 10	Impianti per la trasformazione alta/media tensione e per la distribuzione di energia elettrica in corrente alternata e continua	SI
OG 11	Impianti tecnologici	SI
OG 12	Opere ed impianti di bonifica e protezione ambientale	SI
OG 13	Opere di ingegneria naturalistica	SI
(*)	CATEGORIE SPECIALIZZATE	Qualificazione obbligatoria
OS 1	Lavori in terra	
OS 2-A	Superfici decorate di beni immobili del patrimonio culturale e beni culturali mobili di interesse storico, artistico, archeologico ed etnoantropologico	SI
OS 2-B	Beni culturali mobili di interesse archivistico e librario	SI
OS 3	Impianti idrico-sanitario, cucine, lavanderie	SI
OS 4	Impianti elettromeccanici trasportatori	SI
OS 5	Impianti pneumatici e antintrusione	SI

OS 6	Finiture di opere generali in materiali lignei, plastici, metallici e vetrosi	
OS 7	Finiture di opere generali di natura edile	
OS 8	Finiture di opere generali di natura tecnica	SI
OS 9	Impianti per la segnaletica luminosa e la sicurezza del traffico	SI
OS 10	Segnaletica stradale non luminosa	SI
OS 11	Apparecchiature strutturali speciali	SI
OS 12-A	Barriere stradali di sicurezza	SI
OS 12-B	Barriere paramassi, fermaneve e simili	SI
OS 13	Strutture prefabbricate in cemento armato	SI
OS 14	Impianti di smaltimento e recupero rifiuti	SI
OS 15	Pulizia di acque marine, lacustri, fluviali	SI
OS 16	Impianti per centrali produzione energia elettrica	SI
OS 17	Linee telefoniche ed impianti di telefonia	SI
OS 18-A	Componenti strutturali in acciaio	SI
OS 18-B	Componenti per facciate continue	SI
OS 19	Impianti di reti di telecomunicazione e di trasmissioni e trattamento	SI
OS 20-A	Rilevamenti topografici	SI
OS 20-B	Indagini geognostiche	SI
OS 21	Opere strutturali speciali	SI
OS 22	Impianti di potabilizzazione e depurazione	SI
OS 23	Demolizione di opere	
OS 24	Verde e arredo urbano	SI
OS 25	Scavi archeologici	SI
OS 26	Pavimentazioni e sovrastrutture speciali	
OS 27	Impianti per la trazione elettrica	SI
OS 28	Impianti termici e di condizionamento	SI
OS 29	Armamento ferroviario	SI
OS 30	Impianti interni elettrici, telefonici, radiotelefonici e televisivi	SI
OS 31	Impianti per la mobilità sospesa	SI
OS 32	Strutture in legno	SI
OS 33	Coperture speciali	SI
OS 34	Sistemi antirumore per infrastrutture di mobilità	SI
OS 35	Interventi a basso impatto ambientale	SI

Note esplicative:

- Le categorie in **grassetto** sono categorie nuove o modificate dal DPR 207/2010.
- (*) sono contrassegnate con fondo grigio le categorie di cui all'articolo 107, comma 2, rilevanti ai fini dell'articolo 109, comma 2, terzo periodo, che, se di importo superiore al 15% del totale, sono soggette alla disciplina dell'articolo 37, comma 11, del DLgs. n. 163 del 2006 (SIOS).

5.2. Die neuen Klassen gemäß Artikel 61 DPR 207/2010 (gültig nach dem 9. Juni 2012):

I	bis zu	€	258.000
II	bis zu	€	516.000
III	bis zu	€	1.033.000
III bis	bis zu	€	1.500.000
IV	bis zu	€	2.582.000
IV bis	bis zu	€	3.500.000
V	bis zu	€	5.165.000
VI	bis zu	€	10.329.000
VII	bis zu	€	15.494.000
VIII	über	€	15.494.000

Die Klassen **III bis** und **IV bis** sind neu.

Ab der III Klasse (bis zu 1.033.000 Euro) braucht der Wirtschaftsteilnehmer die Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems.

Bei einer Vergabe über 20.658.000 Euro braucht der Wirtschaftsteilnehmer die Dokumentation, welche den Besitz der besonderen Voraussetzungen nach DPR 207/2010, Artikel 61, belegt (ein Geschäftsvolumen für Arbeiten von nicht weniger als 2,5 mal den Gesamtbetrag der Arbeiten).

5.3 Übergangsbestimmungen nach DPR 207/2010, Artikel 357, Absatz 16:

5.3.1. Bis zum 08-06-2012

wenden die Auftraggeber die Bestimmungen des DPR Nr. 34/2000 und die Kategorien der Beilage „A“ an;

Ab 08-06-2012

wenden die Auftraggeber die Bestimmungen des DPR Nr. 207/2010 und die neuen Kategorien der Beilage „A“ an.

5.3.2. Nach DPR 207/2010, Artikel 357, Absatz 12 und Absatz 13 (Gültigkeit der SOA-Bescheinigungen):

Die SOA-Bescheinigungen für die normalen Kategorien sind bis zur natürlichen Fälligkeit derselben gültig, wobei aber die Beträge der Klassen mit jenen der neuen Klassen zu ersetzen sind.

Die SOA-Bescheinigungen für die Kategorien „OG 10, OG 11, OS 7, OS 8, OS 12, OS 18, OS 20, OS 21, OS 2“ sind bis zur natürlichen Gültigkeit, und auf jeden Fall nur bis zum 5. Juni 2012 aufrecht.

5.4. Die verschiedenen Kategorien nach GvD 163/2006 und DPR 207/2010:

Die vorwiegende Kategorie ist jene, welche nach DPR Nr. 207/2010, Artikel 108, Absatz 1, den höchsten Betrag aufweist.

Die Arbeiten der vorwiegenden Kategorie dürfen nach GvD Nr. 163/06, Artikel 118, Absatz 2 und nach DPR Nr. 207/2010, Artikel 170, Absatz 1 zu einem Anteil von bis zu 30 % ihres Betrages weiter vergeben oder im Akkord vergeben werden.

Neben der vorwiegenden Kategorie müssen die so genannten ausgliederbaren Kategorien angegeben werden, welche nach DPR Nr. 207/2010, Artikel 108, Absätze 2 und 3 jene sind, die jeweils einzeln über einem Betrag von mehr als 10 % des Gesamtbetrags der ausgeschriebenen Arbeiten und auf jeden Fall jene die über 150.000 Euro liegen.

Die Kategorien mit zwingend vorgeschriebener Qualifikation nach DPR Nr. 34/2000, können nur dann vom Zuschlagsempfänger direkt ausgeführt werden, wenn er im Besitze der dafür notwendigen Qualifikation ist. Andernfalls muss der Bieter diese entsprechenden Arbeiten zur Gänze weitervergeben.

Unter den ausgliederbaren Kategorien, müssen weiters die so genannten „SIOS“-Kategorien angegeben werden (wie z.B. die Tragwerke, die Anlagen und die Sonderbauwerke), welche im DPR Nr. 554/1999, Art. 72, Absatz 4, aufgelistet sind und sofern diese einzeln mehr als 15 % des Gesamtbetrags der ausgeschriebenen Arbeiten nach GvD 163/2006, Artikel 37, Absatz 11 ausmachen.

Die SIOS müssen vom Auftragnehmer als einzelnes Unternehmen oder als vertikale Bietergemeinschaft mit der erforderlichen Qualifikation ausgeführt werden; sie dürfen zu einem Anteil von bis zu 30 % ihres Betrages weitervergeben werden.

5.5 Eignung der Bieter bei Arbeiten (Art. 40 des Kodex):

↳ bei Arbeiten über 150.000 Euro SOA-Bescheinigung
↳ bei Arbeiten gleich oder unter 150.000 Euro Alternative Voraussetzungen:

- a) einen Betrag von vergleichbaren Arbeiten der mindestens jenen der auszuführenden Arbeiten abdecken muss (durchgeführt in den letzten 5 Jahren);
- b) Personalkosten im Ausmaß von nicht weniger als 15 % des Betrags der ausgeführten Arbeiten (in den letzten fünf Betriebsjahren);
- c) Geeignete technische Ausrüstung für die Durchführung der Arbeiten.
(DPR 207/2010 Art. 90)

Die Bewerber, die Staatsbürger eines EU-Mitgliedslandes sind oder eines Landes, welches das Beschaffungsübereinkommen (GPA) unterzeichnet hat, müssen die Voraussetzungen erfüllen, welche notwendig sind, um die SOA-Bescheinigung für die erforderliche Kategorie und Klasse zu erhalten.

6. Die Ausführung des Vertrages

- 6.1. Laut Art. 158, Absatz 8, genügt es, wenn der Unternehmer das Wiederaufnahmeprotokoll mit Vorbehalt unterschreibt, falls eine anfänglich gesetzliche Unterbrechung durch die lange Dauer ungesetzlich wird. Dies kann z.B. bei der Genehmigung von Varianteprojekten der Fall sein, wenn die Verwaltung das Verfahren unnötig in die Länge zieht.
- 6.2. Art. 141 Absatz 3 – Bei Arbeitsunterbrechungen mit einer Dauer über 45 Tagen hat der Unternehmer Anrecht auf die Auszahlung des bis zur Unterbrechung angereiften Baufortschrittes.
- 6.3. Verzugsstrafe und Prämie für vorzeitige Fertigstellung
Art. 145 Absätze 3 und 9 – Die Verzugsstrafe und die etwaige Prämie für vorzeitige Fertigstellung werden im Ausmaß von 0,3 bis 1 Promille der Ausschreibungssumme berechnet.
- 6.4. Der Projektsteuerer erteilt seine Anweisungen an den Bauleiter schriftlich mit Dienstanordnungen; er kann festlegen, in welchen zeitlichen Abständen der Bauleiter ihm über den Stand der Arbeiten schriftlich berichtet.
- 6.5. Der Bauleiter erteilt seine Anweisungen an den Unternehmer in Form der Dienstanweisung, die auch vom Projektsteuerer gegengezeichnet sein muss. Auch der Projektsteuerer kann dem Unternehmer Anweisungen erteilen, allerdings nicht zu technischen oder wirtschaftlichen Aspekten der Arbeitsausführung.
- 6.6. Für Arbeiten bis zu 40.000 Euro müssen nicht mehr die üblichen Abrechnungsunterlagen geführt werden, es genügt der Sichtvermerk des Bauleiters auf der Rechnung. Desgleichen kann die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung durch den Sichtvermerk des Bauleiters auf der Rechnung ersetzt werden.

7. Dienstleistungsvergaben

7.1. Ausschreibungen mit einem Honorar über 100.000 Euro

7.1.1. Teilnahmevoraussetzungen:

Art. 263, Abs. 1 regelt die Teilnahmevoraussetzungen für den einzelnen Freiberufler wie folgt:

- a) der Gesamtumsatz für Dienstleistungen der letzten fünf Geschäftsjahre vor Veröffentlichung der Ausschreibung, für einen Betrag zwischen 2 und 4 Mal der Ausschreibungssumme,
- b) die erfolgte Durchführung von Dienstleistungen in den letzten zehn Jahren, für einen Gesamtbetrag in der Höhe zwischen 1 und 2 Mal des geschätzten Betrages der Arbeiten, auf die sich die Dienstleistung bezieht,
- c) auf die erfolgte Durchführung von zwei Dienstleistungen in den letzten zehn Jahren, für einen Gesamtbetrag, der nicht niedriger ist als 0,40 und 0,80 Mal des geschätzten Betrages der Arbeiten, auf die sich die Dienstleistung bezieht,
- d) auf die jährliche durchschnittliche Anzahl des technischen Personals im Ausmaß zwischen zwei und drei Mal des für die Ausführung des Auftrages geschätzten Personalstandes.

Abs. 7 regelt die Teilnahmevoraussetzungen für Freiberufler, die sich in Bietergemeinschaften zusammenschließen:

Die Teilnahmevoraussetzungen wie unter Art. 263, Abs. 1, Buchstaben a) b) und d) angeführt, müssen von der Bietergemeinschaft im Gesamten erfüllt werden. Die Ausschreibungsbedingungen können vorsehen, dass der Beauftragte einen Mindestprozentsatz derselben Voraussetzungen besitzen muss (der nicht mehr als 60 % ausmachen darf). Der restliche Prozentsatz muss zusammen vom bzw. von den Auftraggebern erfüllt werden, wobei diesen kein Mindestprozentsatz der Teilnahmevoraussetzungen vorgeschrieben werden kann. Der Beauftragte muss auf jeden Fall einen höheren Prozentsatz nachweisen als die einzelnen Auftraggeber.

7.1.2. Zuschlagskriterien (= Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebotes)

Art. 266 – Das Angebot enthält drei Umschläge:

A) einen Umschlag mit

- den verwaltungsmäßigen Unterlagen, wie in den Ausschreibungsbedingungen verlangt,
- eine Bestätigung, dass der Bewerber die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Ausschreibung besitzt, mit Angabe der erbrachten Dienstleistungen (wie im Art. 263, Abs. 1, Buchstabe b) und c) angeführt), des Auftraggebers und des Freiberuflers, der die Dienstleistung im jeweiligen Bereich (Hoch- oder Tiefbau) ausgeführt hat. Es muss weiters eine Aufstellung mit den Namen der Freiberufler, die die geforderten Dienstleistungen ausführen werden und deren berufliche Qualifikation abgegeben werden.

B) einen Umschlag mit den technischen Unterlagen:

- Unterlagen zu maximal drei bedeutsamen Dienstleistungen (so genannte Referenzprojekte um die beruflichen Fähigkeiten darzulegen)
- einen erläuternden technischen Bericht über die Ausführungsweise des Auftrages, der Gegenstand der Ausschreibung ist (max. 20 Seiten)

C) einen Umschlag mit dem Preisangebot:

- einziger Abschlag auf den Ausschreibungsbetrag (Preisabschlag), welcher den max. Abschlag laut Ausschreibungsbedingungen nicht überschreiten darf
- etwaige Reduzierung der Ausführungszeit, welche nicht die max. Reduzierung laut Ausschreibungsbedingungen, und auf keinen Fall 20 % der vorgegebenen Zeit für die Dienstleistung, überschreiten darf.

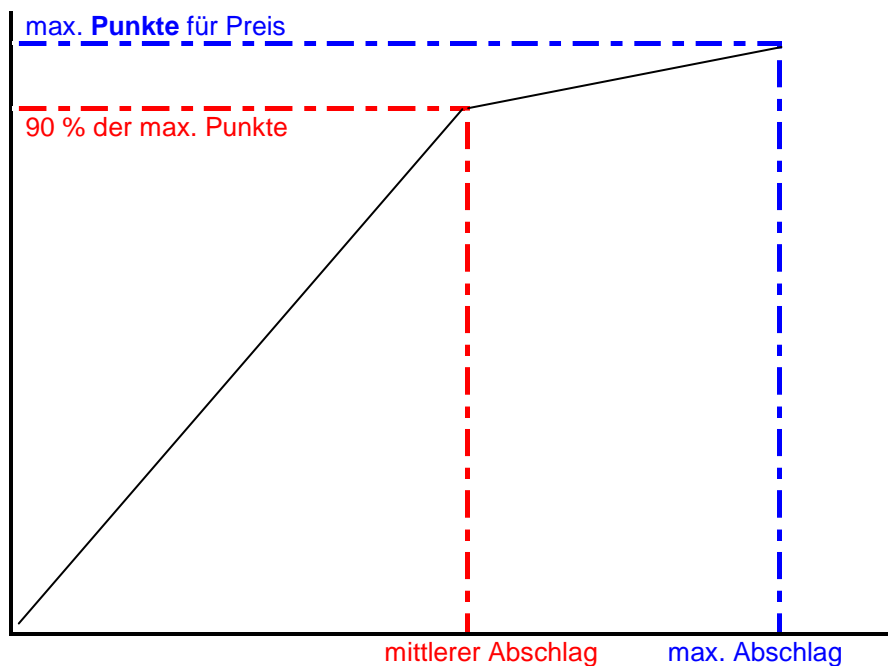
Das Vergabeamt öffnet die Umschläge mit den Preisangeboten jener Angebote bei denen die Mindestschwelle für das technische Angebot überschritten wurde, sollte sie in den Ausschreibungsbedingungen vorgesehen sein.

Die Angebote werden nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebotes bewertet, unter Berücksichtigung:

	Punktebewertung von - bis:
a) Bewertung des Angebotes hinsichtlich der drei Dienstleistungen	20 – 40
b) Bewertung des erläuternden technischen Berichtes	20 – 40
c) Preisabschlag, welcher nach der Formel laut Anhang M der Durchführungsverordnung zu berechnen ist	10 – 30
d) etwaige Reduzierung der Ausführungszeit	0 – 10

Die Summe der Punkte muss 100 ergeben.

Grafik für die Verteilung der Punkte für den Preis laut Tabelle M des DPR 207/2010



- 7.2. Ausschreibungen mit einem Honorar unter 100.000 Euro
Bei Ausschreibungen mit einem Honorar unter 100.000 Euro lädt das Vergabeamt jeweils mindestens fünf Freiberufler ein, welche die geforderten Voraussetzungen besitzen, um an der Ausschreibung teilzunehmen. Bei der Auswahl der Freiberufler wird das Rotationsprinzip angewendet, wobei auf jeden Fall die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, Gleichberechtigung und Transparenz zu beachten sind.
- 7.3. Hinsichtlich Art. 268 wird festgelegt, dass anstelle der provisorischen und endgültigen Kautions laut Entscheidung der Aufsichtsbehörde (Autorità) Nr. 6 vom 11. Juli 2007 die Haftpflichtversicherung laut Art. 111 des Kodex ausreicht.

8. Variantenprojekte und Verbesserungen

- 8.1. Variantenprojekte sind in den von Art. 132 des Kodex der Verträge vorgesehenen Fällen zulässig; die Mehrkosten dürfen 50 % des Vertragswertes nicht übersteigen, bei Varianten infolge von Projektfehlern dürfen die Mehrkosten 20 % des Vertragswertes nicht übersteigen. Außerhalb dieser Fälle und bei Mehrkosten über das genannte Maß hinaus, ist ein neues Projekt zu erstellen und eine neue Vergabe der Arbeiten vorzunehmen. Variantenprojekte, welche im Vergleich zum genehmigten Projekt keine Mehrausgabe und keine wesentlichen Änderungen mit sich bringen, werden vom Projektsteuerer genehmigt; bei Gemeinden vom zuständigen Gemeindeorgan.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Mehrarbeiten zu Vertragspreisen bis zu 20 % auszuführen, vorausgesetzt, dass sich das Projekt nicht wesentlich ändert. Erhöht sich der Vertragspreis im Ausmaß bis zu 20 % so wird ein Unterwerfungsakt (atto di sottomissione) unterschrieben (Art. 161 der Verordnung).

Bei einer Erhöhung des Vertragspreises über 20 % muss der Auftragnehmer innerhalb von 10 Tagen ab entsprechender Mitteilung durch den Projektsteuerer erklären, ob und zu welchen Bedingungen er bereit ist, die Arbeiten fortzuführen. Teilt er dies nicht mit, gilt dies als stillschweigendes Einverständnis, die Arbeiten zu den Vertragspreisen weiterzuführen. Teilt der Auftragnehmer seine Bedingungen mit, so muss die Verwaltung innerhalb der darauf folgenden 45 Tage ihre Entscheidung mitteilen. Teilt sie diese Entscheidung nicht mit, gelten die Vorschläge des Auftragnehmers als angenommen. Es muss auf jeden Fall ein Zusatzvertrag abgeschlossen werden. (Art. 161, Abs. 13)

Der Anstoß dazu wird durch die Änderung der technischen Eigenschaften laut Art. 11 des LG 6/1998 erteilt.

- 8.2. Verbesserungen
Verbesserungen gelten nicht als Variantenprojekte und sind im Rahmen von Mehrkosten von höchstens 5 % des Vertrages laut Art. 132, Absatz 3 des Kodex zulässig.

9. Generalübernehmervertrag (appalto integrato)

Bei der Vergabe der Generalübernehmerverträge nach dem wirtschaftlich günstigsten Angebot müssen die Qualitätskriterien ein Gewicht von mindestens 65 % haben.

- 9.1. Art. 168 Absatz 1 – Der Generalübernehmervertrag auf Grund eines Vorprojektes entspricht in etwa dem früheren Unternehmer-Ideenwettbewerb (appalto concorso). Hier müssen die Bieter neben dem wirtschaftlichen Angebot auch das endgültige Projekt vorlegen. Der Vertragsabschluss erfolgt, nachdem die erforderlichen Gutachten zum Siegerprojekt eingeholt wurden, es überprüft, validiert und genehmigt wurde. Innerhalb von 10 Tagen nach dem Zuschlag holt der Projektsteuerer die erforderlichen Gutachten ein, verlangt etwaige Änderungen am Projekt und beantragt dann die Genehmigung des Projektes. Falls der Zuschlagsempfänger die Änderungen nicht termingerecht einbaut wird der Zuschlag annulliert und der jeweils nächstgereichte bis zum 5 Bieter angesprochen, sein Projekt anzupassen.

Nach Vertragsabschluss startet der Termin für die Ausarbeitung des Ausführungsprojektes.

- 9.2. Generalübernehmervertrag auf Grund eines endgültigen Projektes
In diesem Fall legen die Bieter kein Projekt vor, sondern nur das Angebot. Nur der Zuschlagsempfänger erstellt das Ausführungsprojekt.
Nach Vertragsabschluss startet der vertragliche Termin für die Ausarbeitung des Ausführungsprojektes.

10. Die Abnahme

- 10.1. Die Abnahme ist für Arbeiten über 1 Mio Euro vorgeschrieben, unterhalb dieser Schwelle kann sie durch die Bescheinigung des Bauleiters über die ordnungsgemäße Ausführung ersetzt werden.
- 10.2. Die Ernennung des Abnahmeprüfers während der Bauausführung für Arbeiten über 1 Mio Euro ist in folgenden Fällen vorgeschrieben:
- wenn die Bauleitung vom Planer oder von einem Freiberufler geleistet wird
 - bei besonders komplexen Bauten laut Art. 236
 - bei Vergaben in Konzession oder wettbewerblichem Dialog
 - beim Generalübernehmervertrag
 - bei Arbeiten, die bei der Endabnahme nicht mehr einsehbar sind (z.B. unter Tage)
 - bei Zuschlag an übertrieben niedrige Angebote
 - bei Bauten unter Denkmalschutz
- 10.3. Ernennung des Abnahmeprüfers
Der Abnahmeprüfer wird in erster Linie unter den Technikern der Verwaltung mit mindestens 5 Jahren Dienst ernannt. Bei Bauten unter Denkmalschutz muss ein Restaurator Mitglied der Abnahmekommission sein.
Freiberufler, welche eine Abnahme in Zuge der Bauausführung ausführen, dürfen von derselben Verwaltung erst nach 6 Monaten nach Beendigung des Auftrages wieder beauftragt werden. Bei Aufträgen für Endabnahmen gilt die genannte Sperre für ein Jahr.
- 10.4. nach der Vorlage der Abnahmebescheinigung oder der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten muss der Projektsteuerer innerhalb von 60 Tagen der Überwachungsstelle der öffentlichen Verträge (Autorità per la vigilanza sui contratti pubblici) einen ausführlichen Bericht über den Unternehmer und den Unterauftragnehmer übermitteln (Art. 202, Abs.1).

11. wesentliche Neuerungen durch das Gesetzesdekret vom 13. Mai 2011, Nr. 70

- 11.1. Nach einem erfolglos verlaufenen Vergabeverfahren kann der Auftrag mittels Verhandlungsverfahren für jeden Betrag vergeben werden (bisher nur bis zu 1 Mio Euro)
- 11.2. Das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung wird bis zu 1 Mio Euro anwendbar, für Beträge bis zu 500.000 Euro müssen mindestens 5 und darüber mindestens 10 Unternehmer eingeladen werden. Bauten unter Denkmalschutz können bis zu 1,5 Mio Euro mit Verhandlungsverfahren vergeben werden (Art. 204, Abs.1). Dies bedeutet, dass die Regelung laut LG 6/1998 nicht verfassungswidrig war.
- 11.3. Die Preiskompensation (Preisrevision) wird restriktiver gehandhabt, weil nur mehr die Hälfte der über 10 % hinausgehenden Preissteigerung anerkannt wird.
- 11.4. Bei Vertragsauflösung, auch ohne schweres Verschulden des Auftragnehmers, kann der nächstgereichte Bieter bis zum fünften in der Rangordnung angesprochen werden, den Auftrag zu den Bedingungen des ursprünglichen Zuschlagsempfängers zu übernehmen.
- 11.5. für die Behandlung der Vorbehalte werden straffere Fristen für den Projektsteuerer und die eigene Kommission eingeführt. Für Veträge unter 10 Mio Euro ist die Ernennung der Kommission nicht Pflicht.
- 11.6. Die Forderungen der Vorbehalte dürfen 20 % des Vertragswertes nicht überschreiten. (Diese Bestimmung dürfte wahrscheinlich bei der Umwandlung in Gesetz gestrichen werden, weil sie verfassungswidrig sein dürfte). Zu Fragen des Projektes, welches überprüft worden ist, darf kein Vorbehalt eingetragen werden. Wer im Gerichtsverfahren unterliegt, kann zu einer Geldstrafe von 4.000 Euro verurteilt werden.

- 11.7. Der automatische Ausschluss ist bei Vergaben nach dem billigsten Preis bis zur EU-Schwelle anwendbar.
- 11.8. Die SOA-Bescheinigungen nach DPR 34/2000 können bis Juni 2012 für die Teilnahme an Vergaben verwendet werden.
- 11.9. Vom Wettbewerb können Unternehmen nur mehr wegen schwerwiegender Steuervergehen ausgeschlossen werden, welche den Betrag von 20.000 Euro übersteigen. Dasselbe gilt für Falscherklärungen, welche vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit gemacht wurden. Bei Vergehen gegen Bestimmungen der Sicherheit ist die Schwarzarbeit maßgebend für den Ausschluss. In der Ausschreibung dürfen keine anderen Ausschlussgründe als die vom Kodex vorgesehenen angeführt werden.
- 11.10. Die Aufsichtsbehörde (Autorità) wird Musterbekanntmachungen für Ausschreibungen vorbereiten, von welchen nicht abgewichen werden darf.

12. Übergangsbestimmungen

Artikel	Inhalt	Anwendung
9 -13	Verantwortliche für Programmierung und das Verfahren	Gelten auch für Verträge, die am 08.06.2011 schon abgeschlossen sind.
44 – 59	Projektprüfung	Gelten für Projekte, die nach dem 08.06.2011 genehmigt werden.
147 – 238	Ausführung der Arbeiten, Abrechnung, Abnahme	Gelten für Verträge, die nach dem 08.06.2011 abgeschlossen werden.
	SOA-Bescheinigungen OG10, 11, OS7, 8, 12, 18, 20, 21, 2	Gültige Bescheinigungen können bis zu ihrer natürlichen Gültigkeit und auf jeden Fall nicht nach dem 05.06.2012 für die Teilnahme an Vergaben verwendet werden.
	SOA-Bescheinigungen OG10, 11, OS2-A, 2-B, 7, 8, 12-A, 12-B, 18-A, 18-B, 20-A, 20-B, 21, 35	Können ab dem 05.06.2012 für die Teilnahme an Vergaben verwendet werden.

13. Aufhebungen

- DPR n. 554/1999 (regolamento di attuazione della legge n. 109/1994)
- DPR n. 34/2000 (regolamento per la qualificazione degli esecutori di contratti pubblici di lavoro)
- DPCM 13-03-1999, n. 117 (OEV nei servizi di pulizia)
- DPCM 18-11-2005 (servizio sostitutivo di mensa e OEV)
- DPR n. 101 del 04-04-2002 (disciplina delle aste elettroniche)
- DM n. 135/2000 (capitolato generale dei lavori pubblici)
- DLgs. n. 81/2008 (alcune disposizioni)
- DM n. 190/2002 e altri due DM di attuazione della legge obiettivo n. 443/2001 e di qualificazione CG (DM 27-05-2005)
- DPR n. 384/2001 (regolamento forniture e servizi in economia)